

EGW WEIACH

ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT

Allgemeine Bedingungen der EGW Weiach Elektrizitätsgenossenschaft (EGW)
Für freie Endverbraucher
(Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz der EGW Weiach Elektrizitätsgenossenschaft, nachstehend EGW genannt, an die Endverbraucher, welche direkt an das Verteilnetz der EGW angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den erlassenen Vorschriften, dem allfällig individuell ausgestellten Netznutzungsvertrag, dem Netzanschlussvertrag, dem Energieliefervertrag und den jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den EGW und ihren Kunden.
- 1.2 Die Bestimmungen zu Netzanschluss und Netznutzung (Teil 2 der allgemeinen Bestimmungen) sind nur anwendbar für Kunden im EGW Versorgungsgebiet. Das Recht des Kunden auf Netznutzung setzt einen rechtsgültigen Netzanschluss voraus.
- 1.3 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Für die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, gelten die allgemeinen Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung.
- 1.5 Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Homepage der EGW, www.ewweiach.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

- 2.1 *Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV⁹ Art. 2 Abs. 1 lit. f):*
Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (Stromversorgungsgesetz StromVG⁸ Art. 6 Abs. 2 und 6) und marktberichtete Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG⁸ Art. 6 Abs. 1).
Marktberechtigte Endverbraucher:
Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG⁸ Art. 6 Abs. 2 e contrario).
Freie Endverbraucher:
Marktberechtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG⁸ Art. 13 Abs. 1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG⁸ Art. 6 Abs. 1 und 6 e contrario).

- 2.2 Als Kunden gelten:
- a. Bei Netzanschlüssen der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen.
 - b. Bei Netznutzung der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.
 - c. Bei Energielieferungen der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit elektrischen Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.
- 2.3 Besondere Bestimmungen:
- a. Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
 - b. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
 - c. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit der Elektrizitätslieferung gemäss Preisblatt Ausfall-/Ergänzungsenergie. Soweit zwischen dem Kunden und den EGW abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 3.2 Die Energielieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der EGW bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Anschlussbeitrags und dergleichen, erfüllt sind.
- 3.3 Der Kunde kann mit schriftlichem Antrag bis 31. Oktober auf den folgenden 1. Januar den Netzzugang beantragen. Ein Kunde nach Art. 11 Abs. 3 StromVV⁹ teilt zwei Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.
- 3.4 Der Kunde wird innerhalb von zehn Tagen nach Antragseingang informiert, ob der Netzzugang nach StromVG⁸ Art. 13 Abs. 2 verweigert werden muss.
- 3.5 Nach StromVV⁹ Art. 11 Abs. 2 entfällt mit dem Netzzugang die Lieferpflicht der EGW nach StromVG⁸ Art. 6 endgültig.

Art. 4

Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden nach Massgabe der vertraglichen Bestimmungen beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch und/oder die Netznutzung zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Den EGW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a. Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers.
 - b. Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages.
 - c. Vom Vermieter: der Mieterwechsel eines Gewerbes oder einer Liegenschaft.
 - d. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch, Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Art. 5

Haftung

- 5.1 Die EGW haften, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes⁷ sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

Art. 6

Datenschutz

- 6.1 Die EGW sind berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz⁴ zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

Teil 2: Netzanschluss und Netznutzung

Art. 7

Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 7.1 Einer Bewilligung durch die EGW bedürfen:
- Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
 - Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen.
 - Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
 - Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- 7.2 Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EGW-Formular einzureichen (siehe www.ewweiach.ch). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 7.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den EGW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 7.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen der EGW geregelt.
- 7.5 Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EGW reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EGW und sind entschädigungspflichtig.
- 7.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen.
 - Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.
 - Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 7.7 Die EGW können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- Für die Dimensionierung und Steuerung von speziellen Wärmeanwendungen.
 - Wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird.
 - Für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzurückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen der EGW oder von deren Kunden stören.
 - Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum EGW-Netz).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

- 7.8 Die EGW teilen dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Der Kunde muss gemäss StromVV⁹ Art. 8 Abs. 5 über eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung verfügen:
- a. Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
 - b. Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1. Januar bis 31. Dezember).
 - c. Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.
- 7.9 Die EGW übernehmen die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach speziellen Vereinbarungen und Tarifen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Regionalen Werkvorschriften Zürich.
- Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der EGW ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.
- Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem EGW-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.
- Im Weiteren sind einzuhalten:
- a. Die Bedingungen der EGW Weiach Elektrizitätsgenossenschaft für den Anschluss an Verteilanlagen –Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7.
 - b. Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz der EGW.
- 7.10 Für Produktionsanlagen von erneuerbarer Energie mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV gilt:
- a. Mit einer Anschlussleistung über 30 kVA: Der Produzent benötigt für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach StromVV⁹ Art. 8 (Messwesen und Informationsprozesse) eine Lastgangmessung.
 - b. Mit einer Leistung bis 30 kVA: Eine Lastgangmessung wird nicht benötigt.
 - c. Produktionsanlagen, die im Fördermodell Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser die EGW termingerecht zu informieren.

Art. 8

Anschluss an die Verteilanlagen

- 8.1 Die EGW bestimmen die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nehmen die EGW nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legen die EGW die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

- 8.2 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EGW oder deren Beauftragte.
- 8.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- a. Bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.
 - b. Bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der EGW und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.
- 8.4 Die EGW erstellen für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erheben die EGW einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zulasten des Kunden.
- 8.5 Die EGW sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 8.6 Bei Anschlusserweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.
- 8.7 Die EGW nehmen bei Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 8.8 Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen und -trassen auf Privatgrundstücken sind die EGW berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Rechtsentschädigung bemisst sich nach den geltenden Ansätzen.
- 8.9 Die Grundeigentümer erteilen den EGW das unentgeltliche Recht zur Durchleitung von Niederspannungsleitungen. Sie erteilen das Durchleitungsrecht für Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche von den EGW und/oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen. Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 8.10 Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt (Bedingungen der EGW für den Anschluss an die Verteilanlagen³).

Art. 9

Schutz von Personen und Werkanlagen

- 9.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so installieren die EGW einen provisorischen Kabelanschluss gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 9.2 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies den EGW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EGW legen in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 9.3 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den EGW über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte (Katasterpläne) können auf der Internetseite www.ewweiach.ch bestellt werden. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die EGW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 10

Qualität und Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie / Einschränkungen

- 10.1 Die EGW liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 10.2 Die EGW haben ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:
- Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, automatischem Lastabwurf, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
 - Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen.
 - Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten.
 - Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
 - Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
 - Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
 - Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.
- Die EGW werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 10.3 Die EGW sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zulasten des Kunden.
- 10.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, in den von Art. 12 erfassten Fällen die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EGW.
- 10.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und allgemein gültiger Normen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b. Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

Art. 11

Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens

- 11.1 Die EGW sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und dadurch die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b. dem Beauftragten der EGW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - c. seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung nicht nachgekommen ist;
 - d. gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt;
 - e. Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.);
oder
 - f. Der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für den Anschlussbeitrag nicht nachkommt.
- 11.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EGW oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 11.3 Die Einstellung der Netznutzung und Energielieferung durch die EGW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den EGW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EGW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 12

Mittel- und Niederspannungsinstallationen

- 12.1 Die elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 12.2 Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 12.3 Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die EGW periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis und Kontrollperiode einzureichen.
- 12.4 Der Kunde ermöglicht der EGW und den von den EGW beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen usw.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

Art. 13

Messeinrichtungen

- 13.1 Gemäss StromVV⁹ Art. 8 Abs. 5 müssen Kunden, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, über eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung verfügen. Für die notwendige Fernauslesung stellt der Kunde auf seine Kosten einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationsanschluss zur Verfügung, über den die Fernauslesung möglich ist. Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Steuerapparate werden von der EGW geliefert und montiert. Für Produkte mit Leistungspreis installieren die EGW Lastgangmessungen. Die Anschaffungskosten- und wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EGW. Die Montage- und Demontagearbeiten von Messeinrichtungen werden bei Änderungen in bestehenden Anlagen dem Auftraggeber verrechnet. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EGW. Überdies stellt er der EGW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Auslenkboxen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- 13.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EGW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EGW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGW behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 13.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die EGW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 13.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate den EGW unverzüglich zu melden.

Art. 14

Messung des Energieverbrauches

- 14.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EGW.
- 14.2 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den EGW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 14.3 Kann die Fehlmessung einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die EGW die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht festgelegt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 14.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

Teil 3: Lieferung elektrischer Energie

Art. 15

Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 15.1¹⁴ Besteht ein gültiger Energieliefervertrag zwischen dem Kunden und den EGW, liefern die EGW dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen.
- 15.2 Die EGW informieren den Kunden einmal jährlich über die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft.
- 15.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.

- 15.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss von den EGW bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EGW keine Zuschläge gemacht werden.
- 15.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 15.6 Der Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung seines Bedarfs. Er meldet der EGW 30 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.).
- 15.7 Hat der Kunde keinen gültigen Energieliefervertrag oder werden die EGW im Rahmen der Bilanzgruppenabrechnung für Energie des Netzkunden belastet, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit den EGW mit dem Energietarif «EGW Ersatzenergielieferung» zustande. Der Kunde ist in diesem Fall zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Energielieferung verpflichtet. Die EGW können die Ersatzenergielieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.

Art. 16

Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens

- 16.1 Die EGW sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a. Rechtswidrig Energie bezieht.
 - b. Seinen Zahlungsverpflichtungen für die Energielieferung nicht nachgekommen ist.
 - c. Gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 16.2 Die Einstellung der Energielieferung durch die EGW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den EGW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EGW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4: Preise und Rechnungsstellung

Art. 17

Preise

- 17.1 Die anwendbaren Preise für den Anschlussbeitrag werden vom Vorstand der EGW Weiach Elektrizitätsgenossenschaft festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, erstmals auf den 1. Januar 2015, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.
- 17.2 Die Netznutzungstarife sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen werden vom Vorstand der EGW festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Der Kunde wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Voraus über anstehende Anpassungen orientiert.

Die Publikation der Preise, Tarife sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres auf der EGW-Homepage (www.ewweiach.ch).

Art. 17a¹⁵

Erhebung der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

- 17a.1 Die EGW setzen sich bewusst für die nachhaltige Gestaltung der Zukunft ein und leisten einen angemessenen Beitrag, damit ihre Kunden Energie sparen. Sie unterstützen den effizienten Umgang mit Energie durch gemeinwirtschaftliche Leistungen wie Energieberatungsangebote und Programme zur Förderung energieeffizienter Anwendungen. Von diesen Leistungen können grundsätzlich sämtliche Netzkunden der EGW profitieren.
- 17a.2 Sämtliche Netzkunden der EGW sind verpflichtet, einen zu ihrem Verbrauch verhältnismässigen Beitrag an die Energieberatung und Förderprogramme zu leisten.
- 17a.3 Die Höhe der Abgabe ist bis zu einem Jahresverbrauch von 500 MWh pro Messstelle linear abhängig vom effektiven Verbrauch des Kunden. Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 500 MWh pro Messstelle wird die Abgabe in konstanter Höhe erhoben. Die Abgabe wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

Art. 18

Rechnungsstellung und Zahlung

- 18.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den EGW festgelegten Zeitabständen. Die EGW können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die EGW vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaidzähler einbauen.
- 18.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaidzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.
- 18.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder der von der EGW individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag, beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die den EGW durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit den EGW zulässig.
- 18.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art. 15.4 gegenüber den EGW für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 18.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren berichtigt werden.
- 18.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 18.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

- 18.8¹⁴ Die Rechnungsstellung der Energielieferung und der Netznutzung erfolgt aufgrund der vorliegenden Verträge und Bestimmungen in den entsprechenden Produktblättern.
- 18.9¹³ Der Kunde kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in die Energierechnung vereinbaren. Gegen Vorweisung einer Vollmacht erfolgt in diesem Fall die Rechnungsstellung der EGW an den Energielieferanten, wobei der Kunde gegenüber den EGW weiterhin Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

Teil 5: Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

- 19.1 Diese vom Vorstand der EGW Weiach Elektrizitätsgenossenschaft genehmigten allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie vom 1. Januar 2009

- ¹ OS 63, 649.
- ² LS 732.11.
- ³ LS 732.152.
- ⁴ SR 235.1.
- ⁵ SR 730.0.
- ⁶ SR 730.01.
- ⁷ SR 734.0.
- ⁸ SR 734.7.
- ⁹ SR 734.71.

EGW Weiach Elektrizitätsgenossenschaft

Mail: info@ewweiach.ch

Web: www.ewweiach.ch